

barte Höhe durch das zu schützende Interesse des Klägers vollständig gerechtfertigt erscheint. Auch die übrigen Umstände des vorliegenden Falles könnten indessen nicht zu einer Herabsetzung führen. Wenn man auch finden möchte, daß die Strafe im Verhältnis zu dem Salär des Beklagten etwas hoch sei, so könnte doch diesem Umstande angesichts der illoyalen Art, wie der Beklagte seinen Eintritt in das Konkurrenzgeschäft noch während seines Anstellungsverhältnisses beim Kläger vorbereitet hat, ein entscheidendes Gewicht zu seinen Gunsten nicht beigemessen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. März 1895 in allen Teilen bestätigt.

V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

84. Urteil vom 18. April 1895 in Sachen
Bargezi gegen Frei.

A. Durch Urteil vom 24. Januar 1895 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagtschaft ist gehalten, dem Kläger außer den anerkannten 167 Fr. 50 Cts. noch zu bezahlen eine Summe von 1500 Fr. mit Zins à 5% seit 2. Mai 1893.

B. Gegen dieses am 18. Februar 1895 mitgeteilte Urteil erklärte die beklagte Partei unterm 9. März gleichen Jahres die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Klage abzuweisen, eventuell die Entschädigung auf 500 Fr., resp. nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Unter gleichem Datum reichte der Vertreter des Klägers bei der solothurnischen Obergerichtskanzlei ein Schriftstück ein, worin

erklärt wurde, daß auch der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergreife.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Jakob Frei, geboren 1845, war als Steinhauer bei M. Bargezi-Amiet, Besitzer eines Steinbruches und Steinhauermeister, angestellt und bezog daselbst einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. Am 2. Mai 1893 war er im Steinbruch damit beschäftigt, einen großen, auf zwei Böcken gebetteten Stein aufzustellen. Als Frei zu diesem Zwecke einen kleinern Stein aufheben und unterlegen wollte, kam der große Stein in Bewegung; Frei stemmte sich dagegen und brachte ihn wieder in die vorherige Lage. Bei dieser Kraftanstrengung verspürte er zunächst im Kreuz und dann im Bauche so heftige Schmerzen, daß er die Arbeit einstellte. Er kam darauf in die ärztliche Behandlung des Dr. Reinert, der einen rechtsseitigen Leistenbruch konstatierte. Infolge dessen war Kläger bis 1. Juni 1893 gänzlich arbeitsunfähig und bedurfte während dieser Zeit ärztlicher Pflege. Er erhob darauf beim Amtsgericht Solothurn-Lebern gegen M. Bargezi-Amiet Klage aus Haftpflicht auf Bezahlung von 87 Fr. 50 Cts. Entschädigung wegen gänzlicher Arbeitsunfähigkeit vom 2. Mai bis 1. Juni 1893, 80 Fr. Heilungs- und Verpflegungskosten und 2000 Fr. samt Zins à 5% seit 2. Mai 1893 wegen dauernd verminderter Arbeitsunfähigkeit. Der Beklagte erklärte, sich den Klagebegehren auf Zahlung der obgenannten 87 Fr. 50 Cts. und 80 Fr. zu unterziehen, falls bewiesen werde, daß der Bruchaustritt wirklich in der behaupteten Weise am 2. Mai 1893 stattgefunden habe; im übrigen verlangte er Abweisung, eventuell Reduktion der Klageforderung. Die genannte Instanz erhob ein Gutachten der Aerzte Dr. Kottmann und Dr. Reinert, welche sich dahin aussprachen, ein Bruch könne allerdings nur dann plötzlich entstehen, wenn eine gewisse Anlage vorhanden sei; dagegen stelle der erste Eintritt von Eingeweiden in den alten Bruchsaß eine solche Verschlimmerung des körperlichen Befindens dar, daß er einem Unfall gleichkomme. Ein Unfall sei anzunehmen, sobald bewiesen werden könne, daß die körperliche Anstrengung den Austritt von Gedärmen befördert habe, ferner gewisse prägnante Symptome derselben folgten, und früher niemals ein Bruch

ausgetreten war. Dies alles treffe hier zu. Beim Heben des schweren Steines sei die Bauchpresse in ungewöhnliche Tätigkeit gekommen und damit die Bedingung zum plötzlichen Entstehen eines Bruches gegeben gewesen; der Anstrengung sei heftiger Schmerz im Bauche und Brechreiz gefolgt, welche Symptome eben beim Austritt von Brüchen beobachtet würden; auf der Bauchhaut fänden sich nirgends Narben, wie sie das lange Tragen eines Bruchbandes erzeuge. Die Annahme, daß in casu der Bruch durch die Kraftanstrengung entstanden sei, werde noch durch die besondere Art derselben gestützt; es sei nämlich ein sogenannter interstitieller Bruch, bei welchem die Därme nicht durch eine bestehende Bruchöffnung, sondern durch einen, wahrscheinlich durch die Kraftanstrengung entstandenen, Schlit in Leistenbände austraten. Die Bauchwand möge an der betreffenden Stelle schwach gewesen sein. Es stehe also fest, daß der Bruch des Frei durch einen Unfall entstanden sei und einen bleibenden Nachteil darstelle; die Bedeutung desselben werde gewöhnlich auf 10—12—15 % geschätzt. — Das Amtsgericht sprach dem Kläger sein Rechtsbegehren in seinem ganzen Umfange zu; dagegen fällt das solothurnische Obergericht, nach Einholung eines Obergutachtens des Professor Dr. Kocher in Bern, das sub A wieder-gegebene Urteil, das wesentlich auf folgenden Erwägungen beruht: Der Beklagte unterstehe mit Bezug auf die Ausbeutung seines Steinbruchs unbefristetenermaßen der Haftpflichtgesetzgebung. Auf Grund der Akten stehe fest, daß der Bruchaustritt am 2. Mai 1893 in der vom Kläger behaupteten Weise erfolgt sei; es sei daher der Beklagte bei seiner Antworterklärung betreffend Anerkennung der zwei ersten Klagposten behaftet. Gemäß Gutachten Kottmann-Keinert und Obergutachten Kocher sei der fragliche Bruch als Unfall zu betrachten; wenn das Obergutachten ausführte, der Bruch sei durch eine Radikaloperation heilbar, so falle in Betracht, daß Kläger nicht verpflichtet sei, sich einer solchen Operation zu unterwerfen. Der vorliegende Fall sei dem Falle Lehmann gegen G. B. (Amtliche Sammlung XVIII, S. 234) gleich, und es sei die Schadenersatzpflicht der Beklagtschaft aus den gleichen Gründen zu bejahen. Der Schadensberechnung sei das Mittel der Ansätze des von der ersten Instanz eingeholten Gutachtens,

von 12 $\frac{1}{2}$ % zu Grunde zu legen; daraus ergebe sich ein jährlicher Verdienstausfall von 131 Fr. 25 Cts, welchem beim Alter des Klägers (48 Jahre) ein Kapital von 1973 Fr. 40 Cts. entspreche. Angesichts der Vorteile der Kapitalabfindung und des Zufalls rechtfertige sich nun eine Reduktion auf 1500 Fr.

Die Berufungsschrift der Beklagtschaft führt im Wesentlichen aus: Beim gegenwärtigen Stande der Medizin sei von der Annahme auszugehen, daß ein 'Leistenbruch' nicht ein Unfall im Sinne des Haftpflichtgesetzes, sondern eine Krankheit sei. Eventuell sei mit dem Obergutachten des Dr. Kocher anzunehmen, daß der Leistenbruch nur insoweit als Unfall erscheine, daß der Haftpflichtige für die unmittelbaren Folgen des Bruches aufzukommen habe. Unter solchen unmittelbaren Folgen verstehe das Gutachten, laut bezüglichen Ausführungen, die durch die anfängliche Schmerzhaftigkeit bedingte Arbeitsunfähigkeit und die während dieser Zeit notwendige ärztliche Behandlung, ferner das Tragen eines Bruchbandes, resp. das successive Anschaffen neuer Bruchbänder, und endlich die aus der Vornahme der Operation erwachsenden Unkosten, sowie Entschädigung für infolge derselben eintretende zeitweise völlige Arbeitsunfähigkeit. Laut dem gleichen Gutachten sei die Beklagtschaft für bleibenden Nachteil schon deswegen nicht haftbar, weil schon die Schwäche der linken Leistengegend es wünschenswert machte, daß der Kläger große und namentlich plötzliche Anstrengungen vermeide oder ein sehr gut sitzendes Bruchband trage, und weil derselbe durch richtige Behandlung von seinem Leiden befreit werden könne. Demgemäß handle es sich ausschließlich um einen in der Körperbeschaffenheit des Klägers begründeten unglücklichen Zufall. Im weitern aber werde darauf hingewiesen, daß sich die Beschwerden und Gefahren des Leidens durch ein Bruchband größtenteils, und der Bruch selbst, weil unkompliziert, durch eine Radikaloperation ohne Gefahr in kürzester Zeit bleibend beseitigen lassen. Demnach sei der Bruch des Jakob Frei nur in bedingter Weise ein bleibender Nachteil, wenn er nämlich sich der Operation nicht unterziehen wolle. Dies aber wäre eine, wenn nicht absichtliche, so doch leichtfertige Handlungsweise, deren Folgen er an sich zu tragen habe. Die Kosten der Operation und die Entschädigung wegen dahingiger Erwerbsunfähigkeit würde

die Beklagtschaft übernehmen. Werde aber dem Kläger eine Entschädigung zugesprochen, so falle bezüglich Ausmessung derselben in Betracht, daß die Wiederherstellung des Klägers außer Zweifel stehe, und derselbe übrigens zu einem Bruche prädisponiert war. Diesbezüglich werde auch auf den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Roth gegen Centralbahn vom 26. Dezember 1894 verwiesen.

In der Antworteingabe des Klägers d. d. 25. März 1895 wird im wesentlichen auf die Ausführungen des obergerichtlichen Urteils, sowie des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen Lehmann abgestellt und überdies Folgendes ausgeführt: Kläger sei nicht verpflichtet, sich der sogenannten Radikaloperation zu unterziehen; bezüglich derselben habe ihm übrigens Dr. Kottmann erklärt, daß sie keineswegs ohne Gefahr sei. Eine vollständige Wiederherstellung sei nicht zu gewärtigen. Wenn das Obergericht die Reduktion der Arbeitsfähigkeit des Klägers auf $12\frac{1}{2}\%$ veranschlage, so sei dies zu wenig. Der Steinhauerberuf erfordere, daß der Arbeiter beständig bereit und im Stande sei, mit schweren Lasten umzugehen; wenn ein Arbeiter das nicht könne, werde er entweder gar nicht oder nur mit erheblich geringerem Lohn in Dienst genommen. Deswegen sei Kläger auch entlassen worden und habe bis jetzt keine feste Stelle gefunden. Die Reduktion der Arbeitsfähigkeit sollte daher auf 15% und demgemäß der jährliche Lohnausfall auf 157 Fr. 50 Cts. veranschlagt werden; dann sei zum Erwerb einer entsprechenden Rente eine einmalige Kapitaleinzahlung von 2390 Fr. 85 Cts. erforderlich. Ziehe man hiervon 25% ab, so bleibe ein Betrag von rund 1800 Fr. Der Kläger halte nun seine Berufung an das Bundesgericht in dem Sinne aufrecht, daß er, nebst den anerkannten 167 Fr. 50 Cts., den Zuspruch einer Entschädigung von 1800 Fr. nebst Zins à 5% seit 2. Mai 1893 verlange, unter Kostenfolge. Es werde auch um Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nachgesucht.

2. Zunächst steht fest, daß der Betrieb der Beklagtschaft (Ausbeutung eines Steinbruches) der Haftpflichtgesetzgebung untersteht; bei diesem Betriebe nun erlitt der Kläger unterm 2. Mai 1893 einen Leistenbruch, resp. trat ein solcher Bruch aus. Nachdem sich

bei der Prozeßinstruktion ergeben, daß der Bruchaustritt in der Tat beim Betriebe des beklagtschaftlichen Geschäftes stattgefunden, hat denn auch die Beklagtschrift die daherigen Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie die Entschädigung wegen zeitweiser Arbeitsunfähigkeit übernommen; darüber herrscht also in dieser Instanz kein Streit, indem die beklagte Partei die betreffenden Posten anerkennt. Dagegen bestreitet sie, über die genannten Posten hinaus noch eine Entschädigung für bleibende teilweise Erwerbsunfähigkeit zu schulden, und hat gegen die bezügliche Entscheidung der Vorinstanz rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen; in derselben wird gemäß Vorschrift des Art. 67 D.-G. angegeben, inwieweit genanntes Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, und ist ferner auch gemäß Article 4 des citierten Artikels (da der Streitwert 4000 Fr. nicht erreicht) eine die Berufung begründende Rechtschrift beigelegt worden. Andererseits hat der Kläger zwar auch innert der gesetzlichen Frist eine Eingabe eingereicht; in derselben wird aber nur gesagt, daß die Berufung erklärt werde. Inwieweit das Urteil angefochten werde und welche Abänderungen beantragt werden, hat Kläger daselbst nicht angegeben; ebenso wenig hat er der Berufung die in Art. 67 Absatz 4 D.-G. erwähnte begründende Rechtschrift beigelegt. Ferner ist seitens des Klägers auch nicht etwa gemäß Art. 70 D.-G. die Anschlußberufung erklärt worden; vielmehr hat derselbe erst in der Antwort auf die Berufungsschrift der Beklagten bestimmte Anträge gestellt und motiviert. Unter diesen Umständen kann, wie das Bundesgericht bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen hat (Amtliche Sammlung XX, S. 81, 387, 394), auf die klägerische Berufung, zufolge mangelnder Rechtsförmlichkeit, nicht eingetreten werden, und steht daher schon jetzt fest, daß die dem Kläger gesprochene Entschädigung nicht über den von der Vorinstanz gesprochenen Betrag von 1500 Fr. erhöht werden kann. Dagegen ist die beklagtschaftliche Berufung allerdings in Form Rechtsens erklärt worden, und ist daher zu untersuchen, ob im Sinne derselben die vorinstanzlich zuerkannte Entschädigung hier ganz oder teilweise abzuerkennen sei.

3. Diesbezüglich fällt in Betracht: Es steht, wie gesagt, tatsächlich fest, daß der Kläger fraglichen Bruch im Betriebe der Beklagts-

schaft, anlässlich einer Überanstrengung (Anstemmen gegen einen schweren Stein), erlitten hat, resp. der Bruch bei dieser Anstrenge (und zwar zum ersten Male) ausgetreten ist. Nun behauptet aber die beklagte Partei, daß im vorliegenden Fall, wie übrigens immer, vor dem Bruchaustritt mindestens eine Disposition zu demselben vorhanden gewesen sei; und in der That geht aus den Akten hervor, daß der Kläger schwache Bauchwände hat, welche ihn zweifellos zum Bruche prädisponierten. Daraus zieht die Beklagtschaft den Schluß, daß die erwähnte Prädisposition als pathologischer Zustand resp. als Krankheit aufgefaßt werden müsse; diese habe sich eben entwickelt und zum Bruchaustritte als zur Krisis geführt. Derselbe sei also kein Unfall und könne daher die Haftpflicht nicht begründen. Indes ist diese Ausführung doch nicht zutreffend. Wichtig ist zwar, daß ein Bruch sich auch allmählig, infolge einer durch die normale Tätigkeit bedingten Anzahl von im einzelnen nicht mehr bestimmbar Anstrengungen bis zum Austritt entwickeln kann; in solchen Fällen ist allerdings ein Unfall nicht anzunehmen und die Haftpflicht nicht begründet. Dagegen kann es vorkommen, und kommt erfahrungsgemäß in der That häufig vor, daß ein Bruch, sei es auch bei vorhandener Bruchanlage, anlässlich einer einzelnen körperlichen Überanstrengung austritt; ist aber ein solcher Bruchaustritt auf ein zeitlich bestimmbares Ereigniß zurückzuführen, so erscheint er als Unfall und ist daher die Haftpflicht begründet (Amtliche Sammlung XVIII, S. 238; XIX, S. 177; Entscheidung in Sachen Roth vom 26. Dezember 1894). Demgemäß muß in jedem einzelnen Fall untersucht werden, ob ein Bruchaustritt als Unfall zu qualifizieren sei oder nicht (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Köhler gegen Nordostbahn vom 18. Oktober 1893; Handelsrechtliche Entscheidungen, Jahrgang 1893, S. 326). In casu steht nun fest, daß der Bruchaustritt am 2. Mai 1893 infolge einer körperlichen Anstrengung, beim Anstemmen gegen einen schweren Stein erfolgte. Es liegt daher ein Betriebsunfall vor, für dessen Folgen der Betriebsunternehmer einzustehen hat. Davan kann die konstatierte Bruchdisposition des Klägers (Schwäche der Bauchwand) nichts ändern.

4. Im weitem hat die beklagte Partei angebracht, daß sie,

wenn man den in Frage stehenden Bruch auch als Unfall auffasse, doch nur für die Folgen des Unfalles einzustehen habe; dieselben umfaßten aber, außer den bereits erledigten Posten für Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie Ersatz für zeitweise Arbeitsunfähigkeit, nur noch die gesamten Kosten einer Radikaloperation des Bruches und den Ersatz für daherigen Lohnausfall. Diese Beträge erklärt Beklagtschaft auf sich nehmen zu wollen; dagegen sei sie zu mehrerem nicht verpflichtet. Ein weiterer, bleibender Nachteil trete nämlich nur dann ein, wenn Kläger sich der Radikaloperation nicht unterziehe; werde selbe dagegen vorgenommen, so trete sichere Heilung ein und sei jeder vom Bruch herrührende Nachteil beseitigt. Bei dieser Sachlage sei Kläger verpflichtet, sich der Operation zu unterziehen: tue er dies nicht und bleibe daher ein Nachteil fortbestehen, so sei derselbe eben nicht als eine Folge des Unfalles, sondern vielmehr als eine Folge der Unterlassung der Operation zu betrachten, und habe ihn daher Kläger, als selbstverschuldet, an sich zu tragen. — Diesen Ausführungen nun könnte dann beigestimmt werden, wenn dargetan wäre, daß die betreffende Operation eine ganz unbedenkliche sei, und daher die Weigerung des Klägers, sich derselben zu unterziehen, als absichtliche oder leichtfertige Vereitelung seiner Heilung zu betrachten wäre (siehe Amtliche Sammlung XVIII, S. 238, 555). Dagegen trifft dies doch nicht zu. Vielmehr ist die Radikaloperation eines Bruches als ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität zu betrachten; zur Duldung derselben kann aber Kläger, auch abgesehen von der Gefahr, nicht angehalten werden (Schmiz, Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes II, S. 64). Ferner ist im Obergutachten Kocher zwar gesagt, daß die Radikaloperation in casu ohne Gefahr vorgenommen werden könnte; dagegen haben sich die Experten der ersten Instanz in ihrem Gutachten hierüber nicht ausgesprochen, und führt Kläger in seiner Eingabe an, daß laut Erklärung des Dr. Kottmann die Operation keineswegs ohne Gefahr sei. Unter diesen Umständen ist dem Kläger nicht zuzumuten, daß er sich der Radikaloperation unterziehe; vielmehr ist er für die Nachteile zu entschädigen, welche sich bei Nichtvornahme der Operation herausstellen.

5. Zu diesen Nachteilen gehört nun zunächst, daß Kläger ein Bruchband anschaffen und dasselbe in der Folge wird erneuern müssen. Durch das Tragen desselben werden zwar die weiteren Nachteile, welche ein Bruch für die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, zum großen Teile aufgehoben; immerhin bleiben gewisse Nachteile bestehen, und ist z. B. darauf zu verweisen, daß Kläger, trotz des Bruchbandes, sich in der Auswahl der Arbeit beschränken und schwerere Arbeit wird vermeiden müssen; ferner ist gewiß anzunehmen, daß er als bruchleidender Arbeiter in Zukunft schwerer Anstellung finden wird. Für diese Unfallsfolgen hat nun die Beklagtschaft aufzukommen.

Die Vorinstanz schätzt nun die daherige Einbuße an Erwerbsfähigkeit, indem sie das Mittel der im Gutachten Kottmann-Reinert genannten Ansätze annimmt, auf $12\frac{1}{2}\%$. Hierin kann ein Rechtsirrtum offenbar nicht gefunden werden; es ist daher die genannte Annahme der Vorinstanz ohne weiters auch der hierseitigen Berechnung zu Grunde zu legen. Ist daher der zu ersetzende jährliche Verdienstausfall (auf Grundlage eines Tagelohnes von 3 Fr. 50 Cts.) auf 131 Fr. 25 Cts. zu veranschlagen, so ergibt sich, wenn wegen des vorliegenden Zufalls und der Vorteile der Kapitalabfindung, ein Abstrich von circa 20 % gemacht wird, rund der von der Vorinstanz gesprochene Betrag von 1500 Fr. Es ist daher ohne weiters auf denselben zu erkennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung beider Parteien wird abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 24. Januar 1895 sein Bewenden.

85. Urteil vom 24. April 1895 in Sachen Ginzburger gegen Bucher.

A. Durch Urteil vom 15. März 1895 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: Es sei die Forderung des I. Appellanten (Bucher) im Betrage von 1500 Fr. nebst Verzugszins à 5 % seit 13. November 1894 gerichtlich geschätzt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die beklagte Partei unterm 2. April 1895 die Berufung an das Bundesgericht mit folgenden Anträgen:

1. Es sei die klägerische Forderung in ihrem gesammten Umfange abzuweisen; eventuell

2. sei der Prozeß an die kantonalen Instanzen zwecks Entgegennahme der beantragten Beweise betreffend nachfolgende bestrittene Tatsachen zurückzuweisen:

a. Trunkenheit des Klägers (Zeugen);

b. Arbeitsrazon des Klägers. Diesbezüglich wolle durch Zeugen und Expertise bewiesen werden, daß Bucher stets an der Wendelfraise zu arbeiten und speziell am fraglichen Tage an dieser genug Arbeit, somit keine Veranlassung hatte, an der unfertigen, mit keiner Schutzvorrichtung versehenen Cirkularfraise, angeblich zur Probe, zu arbeiten, dies um so weniger, als durch die von Bucher drei Stunden vorher am Transmissionsriemen angebrachte 4. Haste derselbe weder kürzer noch länger geworden sei (wofür Expertise), ferner das Sägebrett noch von Dittroff, und die Probearbeit überhaupt ohne Auftrag, und entgegen dem Interesse des Geschäftes erfolgte. Eventuellst:

3. Reduktion der obergerichtlich gesprochenen Entschädigungssumme von 1500 Fr. nach richterlichem Ermessen.

C. Mit Eingabe vom 11. April 1895 erklärte Gaudenz Bucher die Anschlußberufung mit folgenden Anträgen:

„1. Es sei im Sinne von Art. 81 und 82 leg. cit. der Tatbestand zu korrigieren und zu vervollständigen.

2. Ein Mitverschulden des Verunfallten sei abzulehnen und demgemäß habe eine Reduktion der Entschädigung aus diesem Titel wegzufallen.